## B.) Gutachten über textile Spuren und die Faseranalysen

Die beauftragte LKA-Gutachterin (hier = GA) gab zunächst einen kurzen Überblick über Spurenanhaftungen sowie Faserabgaben bei verschiedenen Textiltexturen, Bindungswirkungen, auch über direkte/indirekte Faserübertragungen (z.B. auch bei den Analysen selbst) sowie Spurenverluste/-verschiebungen. Anschließend erläuterte sie ihre Vorgehensweisen und Überprüfungen der Untersuchungsergebnisse.

## Es wurden

- 1. die Textilien (Jacke, Jeans, Sweatshirt, Unterwäsche, BH, Socken, Schuh) und der eine aufgefundene Schuh von Frau Tabbo sowie
- 2. die Innenräume von vier Fahrzeugen: VW Touren (AbTa), Nissan Almera (AnKla/Tt), Peugeot (d.i. ein nicht mehr zugelassener Wagen des AnKla) und der Fiat (Asia-Imbiss) vergleichend untersucht.

Zu 1: An der Kleidung fanden sich Faserspuren aus dem Innen- und Kofferraum des Nissan Almera und umgekehrt in diesem Nissan Faserspuren der Kleidung der Toten. Da sie in diesem PKW öfter mitgefahren sei, habe sie, so die Gutachterin, "erwartet, mehr Faserspuren" -"auch im Kofferraum" – vorzufinden. Mit dem Überzug auf dem Beifahrersitz könne Frau Tabbo vielleicht Kontakt gehabt haben, doch einen "länger zurückliegenden Kontakt". Auf der Jacke fanden sich einige Fasern vom Sitzbezug auf der Beifahrerseite. Eine Faser von der Gummimatte im Fußraum des Nissans haftete am rechten Hosenbein der Jeans. Hätte Frau Tabbo allerdings mit dieser ihrer Jeans "direkten Bodenkontakt" gehabt, dann hätten sich, so die GA, mehr Fasern finden lassen müssen. An der Schuhsohle des einen aufgefundenen Schuhs habe sie eine einzige Faser vorne vom Schonbezug im Nissan (Beifahrersitz) gefunden, die möglicherweise bei den Spurenanalysen selbst von einem der anderen Kleidungsstücke auf die Schuhsohle "gewandert" sein könnte (GA: "Fasern wandern durch Behandlung bei Untersuchung"). Auf die Nachfrage des VoRi, ob diese Faser noch da gewesen sein könnte, wenn Frau Tabbo selbstständig in den Wald hinein gelaufen oder aber ihr Körper hingeschleift worden sei, war die Antwort der GA eindeutig "nein". Auch daraus folgerte der VoRi, Frau Tabbo müsse 1.) bewusstlos an den späteren Tatort 2.) getragen und eben nicht geschleift worden sein. Ferner forderte er die GA auf, mit ihm ein bisschen zu "phantasieren" und "Szenarien" zu entwerfen - ungeachtet anderer wichtiger Faktoren und der sehr viel komplexeren Sachlage. Darauf will ich - wegen strafprozessualer Irrelevanz - hier und im Unterschied zum bereits erwähnten Prozessbeobachter der FNP, des Kreisanzeigers und der Wetterauer Zeitung, nicht weiter eingehen.

Im VW Touran fand die GA einige wenige Fasern vom grauen Sweatshirt der Toten. Im Fiat und in dem Peugeot hatte sie keine Fasern von deren Kleidung gefunden und an deren Kleidung auch keine Spuren aus den Innenräumen der beiden Autos.

Das Fazit der GA war, es ließe sich an Hand der Faserspurenanalyse nicht sagen, dass eines der untersuchten Autos das Auto war, mit dem Frau Tabbo in den Wald hinein gefahren worden ist bzw. sein könnte. Die Faserspurenausbeute sei insgesamt viel zu niedrig gewesen, um eine diesbezügliche Aussage treffen zu können.

Mit der so beleidigenden wie rechtlich eher missverständlichen Bemerkung, ihre Begutachtung sei ja "nur ein kleiner Baustein im Rahmen des Gesamten", verabschiedete ein sichtlich unzufriedener und gereizter VoRi die Sachverständige des LKA.

(Anmerkung der Redaktion: Man bedenke, Sachverständige sind *auch in Strafverfahren die wichtigsten Gehilfen des Gerichts*, weil sie über den Sachverstand verfügen, der den jeweiligen RichterInnen fehlt. Ein Richter, eine Richterin, handelt fehlerhaft, wenn er/sie die Bedeutung des Sachverständigen – zumal im Rahmen von Beweisaufnahme und – würdigung – verkennt und versucht, seinen Sachverstand über den des Sachverständigen zu stellen.)